

Kanzlei
Bahnhofstrasse 2
8957 Spreitenbach

Gesuch für Veranstaltungs-Bewilligung

1. Organisation

 Öffentlicher Anlass Privater Anlass

Organisator: _____
(Verein, Firma etc.) _____

Verantwortliche

Name, Vorname _____

Person

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Telefon Privat _____

Telefon Mobile _____

Art des Anlasses

(Genaue Bezeichnung) _____

Ort des Anlasses

(Adresse / Lokalität) _____

Datum

von _____ bis _____

Zeit

Montag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Dienstag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ Uhr bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Freitag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Samstag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Sonntag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Erwartete

Anzahl Besucher _____

Sofern sich der erwartete Besucherstrom auf mehrere Tage verteilt, ist dies detailliert anzugeben

Im Kanton anerkannter Sicherheitsdienst

Ja Nein Eigene Leute

Sanitätsdienst / Arzt vor Ort

Ja Anzahl _____ Nein

Bei Grossveranstaltungen

- ist zwingend ein detailliertes Sicherheitskonzept als Beilage zum Gesuch einzureichen
- hat zwingend ein im Kanton Aargau zugelassener und zertifizierter Sicherheitsdienst im Einsatz zu stehen.

Datum _____

Unterschrift _____

2. Gastgewerbewesen

Gastwirtschaft Ja Nein

Verlängerte
Öffnungszeiten Ja Nein

Eintritt Ja Nein

Wenn ja, wie viel? CHF _____

Alkoholausschank Ja Nein

Wein/Bier Spirituosen/Alcops

Verantwortliche Person für die Wirtschaft

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Handy _____

Bei Grossveranstaltungen darf die Getränkeabgabe nicht in Flaschen oder Dosen erfolgen.

Datum _____ Unterschrift _____

(Mit der Unterschrift verpflichtet sich die antragstellende Person ausserdem dazu, dass das Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit alkoholischen Getränken instruiert wird.)

3. Infrastruktur

Toilettenanlagen Ja Nein
 Bestehende WC Anlagen Mobile WC-Anlagen
Ort _____

Stromanschlüsse benötigt
 Ja Nein
(nur dann «ja» anwählen, wenn Veranstaltung auf dem freien Felde ist, oder wenn aufgrund grossen Strombedarf eine Zusatzleitung gezogen werden muss)

Wasseranschluss benötigt
 Ja Nein
(nur dann «ja» anwählen, wenn Veranstaltung auf dem freien Felde ist)

Parkplätze Ja Nein
Ort _____
Anzahl _____
Verkehrsdient Ja Nein Eigene Leute
Firma _____
PLZ / Ort _____
Anzahl _____

Verkehrsbehinderungen
 Ja Nein

Wenn ja, welche _____

Bei Grossveranstaltungen ist zwingend ein detailliertes Verkehrskonzept (z.B. Shuttle-Bus, Verkehrsführung, Signalisationen etc.) als Beilage zum Gesuch einzureichen.

Datum _____ Unterschrift _____

4. Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung

Zur Beachtung: Dieser Anhang ist nur auszufüllen, wenn die Beschallung ein zentraler Teil der Veranstaltung darstellt (beispielsweise bei Musikveranstaltungen mit Verstärkeranlagen, Discos, Konzerten, Open-Airs, Technopartys etc.) und bei jeglichem Einsatz von Lasern.

Maximaler Schallpegel und Einstufung nach SLV

Veranstaltungen mit einem

- Schallpegel bis 96 dB(A)
- Schallpegel 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden
- Schallpegel 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden

Ansprechperson (Beschallung und Laser während der Veranstaltung)

1. Person

Name, Vorname _____

Telefon / Handy _____

2. Person

Name, Vorname _____

Telefon / Handy _____

Art der Veranstaltung / Besucherzahl

- Einmalige Veranstaltung
- Periodische oder permanente Veranstaltung, wie oft? _____ (Anzahl)
- Veranstaltung im Freien oder im Zelt
- Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität? _____ (Anzahl)

Veranstaltungen bis 96 dB(A) bzw. 96 – 100 dB(A) und einer Dauer bis zu 3 Stunden: Anforderungen gemäss SLV (Art. 6 und Art. 7) werden erfüllt.

Mit welchen Mitteln wird das Publikum über den maximalen Pegel und die Risiken informiert?

-
- Gehörschutzpropfen werden abgegeben
 - Kontrolle des Schallpegels mit einem Messgerät, welches den Leq bestimmen kann

**Veranstaltungen bis 100 dB(A) und einer Dauer bis zu 3 Stunden:
Anforderungen gemäss SLV (Art. 6 und Art. 7) werden erfüllt.**

Mit welchen Mitteln wird das Publikum über den maximalen Pegel und die Risiken informiert?

- Gehörschutzpropfen werden abgegeben
- Deklaration des maximalen Schallpegels erfolgt
- Kontrolle des Schallpegels mit einem Messgerät, welches den Leq bestimmen kann
- Der Schallpegel wird gemäss den Anforderungen der SLV, Anhang, aufgezeichnet
- Ausgleichzone gemäss Art. 7, Abs. 3 SLV vorhanden
Beschreibung Ausgleichszone, Plan des Veranstaltungsortes mit Kennzeichnung der Lage und Grösse der Ausgleichzone beilegen.

Messgerät und Messort

Gerät _____ es wird ein geeichtes Gerät eingesetzt

Messort Mischpult (Umrechnung gemäss SLV Anhang)

lautester Ort

anderer Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis:

Die Behörde, die die Meldung überprüft, kann je nach Bedarf zum Schutz der Nachbarschaft strengere Lautstärkebeschränkungen oder zeitliche Einschränkungen für die Veranstaltung festlegen.

5. Werbeplakate / Wegweiser

Werbeplakate

- Ja Nein Analog Vorjahr
- Plakate A3 Grosse Plakate und Eigenkonstruktionen
(freistehend, max. Weltformat 90 cm x 128 cm)

Für freistehende grosse Plakate und Eigenkonstruktionen in jedem Fall Foto oder Skizze der geplanten Ausführungen beilegen.

Nur bei grossen Plakaten und Eigenkonstruktionen auszufüllen

Geplante Ausführung _____

Fläche _____ m x _____ m = _____ m²

- Offizielle Standorte
- Poststrasse, vor Schulhaus Hasel
 - Landstrasse, Gebiet Kreuzäcker (vis à vis Maranello)
 - Landstrasse, Höhe Lumimart
 - Industriestrasse, vor Kreisel Burger King
 - Bahnhofstrasse, oberhalb Güterstrasse 11 (beidseitig)
 - Bahnhofstrasse, Höhe Haus Nr. 37

Freistehende Werbeplakate dürfen ausschliesslich an den aufgeführten Standorten aufgestellt werden.
Das „wilde“ Plakatieren ist verboten.

Wegweiser

- Ja Nein Analog Vorjahr

Geplante Ausführung _____

Dokumentation / Plan ist beizulegen.
Standorte nur nach Absprache mit der Regionalpolizei

Zusatz-Informationen für Gesuchsteller (bleibt beim Gesuchsteller)

1. Die Durchführung von Anlässen ist vom Veranstalter mit diesem Formular **mindestens 35 Tage vor dem Anlass der Kanzlei Spreitenbach** zu melden. Die Kanzlei entscheidet in der Folge über die Durchführung des Anlasses.
Bei Grossveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat Spreitenbach in der Folge über die Durchführung des Anlasses und über allfällige Auflagen.
Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Kanzlei Spreitenbach,
Tel. 056 552 91 40.

2. Die Polizeistunde ist grundsätzlich um 00.15 Uhr, ausgenommen von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag um 02.00 Uhr. Weitergehende Öffnungszeiten sind bewilligungs- und gebührenpflichtig (Gebühr CHF 85.00).

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag darf nur bis 00.15 Uhr gewirtet werden. Eine Verlängerung ist an diesen Tagen grundsätzlich nicht möglich. (§ 4 Gastgewerbegesetz und § 23 Verordnung zum Gastgewerbegesetz).

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 629 – 34/3 vom 18. Mai 1998 wurden folgende generelle Freinächte festgelegt:

- Silvester auf Neujahr, Fasnachts-Samstag und –Sonntag, Fasnachts-Dienstag auf Aschermittwoch und vom 01. auf den 02. August, jeweils bis 04.00 Uhr.
 - In der Nacht nach Einwohner- und Ortsbürger-Gemeindeversammlungen, jeweils bis 02.00 Uhr.
3. Der Alkoholprävention bei Jugendlichen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Es werden deshalb, im Falle einer Bewilligung, in diesem Bereich verbindliche Auflagen gemacht. Mit der Bewilligung werden Ihnen gleichzeitig nützliche Unterlagen zugestellt, welche die weitere Planung und Durchführung der Veranstaltung vereinfachen. Unter www.suchthilfe-ags.ch finden Sie zudem weitere Informationen und Downloads (Festhandbuch, Flyer, Kleinplakate mit Alterslimiten für obligatorische Beschriftung, etc.). Mit der Unterschrift verpflichtet sich die gesuchstellende Person, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Zur Überprüfung werden in unregelmässigen Abständen Alkohol-Testkäufe durchgeführt. **Widerhandlungen in diesem Bereich werden konsequent verzeigt.**

4. Für sämtliche Veranstaltungen im Freien und in Festzelten kann der Gemeinderat im Ausnahmefall gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 733 – 9/0 vom 19. Juni 2006 bezüglich Lärmschutz folgende Verlängerungen aussprechen:

Gebiet Dorf (südlich der Industriestrasse):

Verlängerungen bis max.	03.00 Uhr
Live-Musik bis max.	24.00 Uhr
Musik ab Band mit reduzierter Lautstärke bis max.	02.00 Uhr

Gebiet Industrie (nördlich der Industriestrasse):

Verlängerungen bis max.	04.00 Uhr
Live-Musik bis max.	01.00 Uhr
Musik ab Tonträger mit reduzierter Lautstärke bis max.	03.00 Uhr

5. Kommerzielle Veranstaltungen unterstehen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 165/11.6 vom 12. Februar 2007 der Gebührenpflicht. Der Gebührenrahmen liegt je nach Aufwand für die Bearbeitung der Bewilligung zwischen CHF 50.00 bis 500.00.
6. Grosse Werbeplakate und Eigenkonstruktionen dürfen nur an den unter Anhang 3 aufgeführten offiziellen Standorten aufgestellt werden (Werbefläche Weltformat 90 cm x 128 cm). Das Aufstellen ist frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zulässig. Zusätzlich können am Schalter der Einwohnerkontrolle total 15 Werbeplakate im Format A3 hoch abgegeben werden, welche kostenlos an den Kulturplakatständern in Spreitenbach aufgehängt werden. Diese sind spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung abzugeben.
7. Eine allfällig notwendige Bewilligung in Sachen Brandschutz hat der Veranstalter direkt bei der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) in Aarau, Tel. 0848 836 800, einzuholen